

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Hauptausschuss	31.05.2021

Ausgang des Berufungsverfahrens der AfD-Ratsfraktion gegen die Stadt Köln vor dem OVG NRW wegen Fraktionszuwendungen, Az. 15 A 2079/19

Der 15. Senat des Oberverwaltungsgerichts NRW hat am 12. Mai 2021 die Berufung der AfD-Fraktion im Rat der Stadt Köln gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln vom 4. April 2019 zur Regelung der Zuwendungen an die Fraktionen und Gruppen im Rat zurückgewiesen.

Wie auch das Verwaltungsgericht Köln in erster Instanz (s. Mitteilung 1409/2019) sah das Oberverwaltungsgericht die Klage wegen der Verletzung des Grundsatzes der Organtreue als unzulässig an. Der Grundsatz der Organtreue gilt auch für die Ratsfraktionen.

Der Senat führte in der mündlichen Verhandlung aus, die AfD-Fraktion habe weder vor der Beschlussfassung im Rat noch zeitnah danach rechtliche Bedenken gegen die Neuregelung der Fraktionszuwendungen geltend gemacht. Eine Ablehnung des Antrags bei der Abstimmung im Rat sei nicht ausreichend. Einen eigenen Vorschlag hatte die AfD-Fraktion erst sieben Monate später eingebracht. Nach § 44 Absätze 1 und 3 der Geschäftsordnung des Rates muss zudem der Hauptausschuss vor Klagerhebung mit der Streitsache befasst werden.

Das Oberverwaltungsgericht NRW hat die Revision nicht zugelassen. Die einmonatige Beschwerdefrist beginnt mit Zustellung des schriftlichen Urteils.

Nach Eingang der schriftlichen Urteilsbegründung wird die Verwaltung dem Hauptausschuss erneut eine Mitteilung vorlegen.

gez. Reker